



1146

Sammelband



10

9

# Friedens = Handlung /

Wie solche den 20. Septembr. 1697. im Pallast zu Ryßwick/  
der Provitz Holland/ zwischem dem Durchleuchtigsten/ Großmächtig-  
sten Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm III. König von Groß-Brittannien/ eines;  
Dann dem auch Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/  
Herrn Ludwig XIV. König in Franckreich und Navarra/ andern  
Theils/errichtet und beschloffen worden.

**W**ilhelm der III. von Gottes Gnaden / König  
von Groß-Brittannien/ Franckreich und Irreland /  
Beschützer des Glaubens/ &c. Allen denen/ die gegenwärtigen Auf-  
satz sehen werden/ Unsern Gruss. Dieweil es der Göttlichen Vorse-  
hung gefallen/ vors erste des Durchleuchtigsten und Großmächtig-  
sten Fürsten und Herrn Carls des XI. vonland Königs von  
Schweden/ und nachmalen dessen Herrn Sohns und Nachfolgers Carls des XII. Ver-  
mittlung anzuwenden/ daß der Friede zwischen Uns und dem Durchleuchtigsten und  
Großmächtigsten Fürsten und Herrn Ludwig dem XIV. Aller-Christl. König wieder her-  
gestellt würde auff nachfolgende Bedingungen/ deren man einig worden in den gehaltenen  
Conferensien auff unserm Schloß zu Ryßwick zwischen Unsern Extraordinar-  
Bevollmächtigten Abgesandten/ wie auch unserer Allirten eines Theils / und denen  
Extraordinar-Abgesandten und Bevollmächtigten höchstgedachten Aller-Christl. Kö-  
nigs andern Theils/ dem Krieg/ damit der größte Theil der Christenheit schon von langer  
Zeit her beschweret worden/ ein Ende zu machen. &c. &c.

Kund und zu wissen sey hiemit allen insgemein/ und jedem absonderlich/ dem hieran  
gelegen/ oder einigerley massen gelegen seyn kan/ daß / nachdeme zwischen dem Durch-  
leuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwig XIV. von Gottes  
Gnaden/ Aller-Christl. König in Franckreich und Navarra/ eines ; und dann dem auch  
Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm III. von  
Gottes Gnaden König von Groß-Brittannien/ andern Theils/ durch ein unglückliches  
Verhängnuß sich der Krieg entsponnen/ endlich die Sache durch Göttliche Schickung  
dahin gediehen/ daß beyderseits wiederum auff Frieden zu dencken beliebt/ und höchst-  
gedachte Aller-Christl. und Groß-Britannische Majestät/ aus gleichmässigen Verlan-  
gen und sonderem Trieb der weiteren Vergießung so vielen Christen-Bluts vorzubeu-  
gen/ und die allgemeine Ruhe auff schierste wiederumb her zu stellen/ einmüthig sich da-  
hin verglichen/ zu Erhaltung dieses Zwecks vors erste der Vermittlung des Durch-  
leuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carls des XI. von Got-

A

tes Gnade

zu geloben; weilen jedoch die Hoffnung/ so ganz Europa wegen glücklichen Ausgangs  
dero heylsamem Rath und guten Dienste geheget/ durch allzufrühzeitiges Ableiben zu  
nicht worden/ haben höchstgedachte Ihre Majestäten vors rathsamste und thunlichste  
erachtet/ wenn sie also fortsahrende eben diese Qualitat zuerkenneten dem Durchleuch-  
tigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl XII. König in Schwes-  
den/ als dessen Sohn und Nachfolger am Reich/ welcher nicht weniger seines Orts sich  
eufferst dahin bestrebet/ den Frieden zwischen Ihre Aller. Christl. und Brittanischen  
Majest. wieder anzurichten/ absonderlich in denen Zusammenkünften/ welche  
dessfalls auff dem Pallast zu Nysswick/ in der Provinz Holland gelegen/ von beyderseits  
Extraordinair-Gesandten und Bevollmächtigten angestellet und gehalten worden. Und  
zwar von Seiten Sr. Aller. Christl. Majestät war hierzu benennet Herr Nicolaus Au-  
gustus von Harlay/ Ritter und Herr von Bonnevill/ Graff von Cely/ Königl. Staats-  
Rath; Herr Ludwig Verjus, Ritter und Graff von Crecy/ Königl. Staats-  
Rath; Marquis von Treon, Freyherr von Couvay, Herr zu Boulay & les deux En-  
glises, de Fort-Islo, du Menillet &c. dann Herr Franciscus von Caillieres Ritter  
und Herr zu Caillieres, Rochechellay und Gigny. Von Seiten Seiner Brittan-  
nischen Majestät/ Herr Thomas/ Graff von Pembrock und Montgomery/ Frey-  
herr von Herbert und Cardif/ geheimer Siegel-Verwahrer von Engelland/ Königl.  
Staats-Rath und Berichts-Herr in Engelland; Herr Edward/ Vice-Graff von  
Villiers und Darford/ Freyherr von Hoo/ Ritter und Marschall von Engelland/ Be-  
richts-Herr in Irland/ Herr Robert Lexington, Freyherr von Everham/ Königl.  
Kammer-Zuncker/ und Herr Joseph Williamson, Ritter/ und höchstgedachte Sr.  
Majestät Staats-Rath/ auch Staats-Archivarius; Welche insgesamt/unter Anruf-  
fung Göttlichen Beystandes/ nachdem beyderseits einander ihre respective Vollmäch-  
ten/ (davon die Abschriften zu Ende gegenwärtiger Tractaten von Wort zu Wort bey-  
gefüget werden sollen) communiciret/ und die Auswechslung gebührend beschehen/  
durch Unterhandlung und Vermittelung Herrn Nicolai, Barons von Lillienroth/ Ex-  
traordinair-Abgesandten und Bevollmächtigten Sr. Königl. Majest. von Schweden/  
welcher die Mediation mit aller guten Klugheit/ rühmlichen Geschicklichkeit/ und noth-  
wendiger Billigkeit vertreten/ zur Ehre des allerheiligsten Namens Gottes/ und zum  
Besten der Christenheit/ auff folgende Conditiones eines worden/ davon der Inhalt/  
wie hernach stehet:

I. Es soll ein allgemeiner und innewährender Friede/ eine warhafftige und auff-  
richtige Freundschaft seyn zwischen dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Für-  
sten und Herrn/ Herrn Ludwig dem XIV. Aller. Christl. König/ und dem Durchleuch-  
tigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelm dem III. König von Groß-  
Brittanien/ ihren Erben und Nachfolgern/ ihren Königreichen/ Landen und Unter-  
thanen; und soll dieser Friede zwischen Ihnen unverbrüchlich gehalten werden/ so heilig  
und auffrichtig/ daß sie beyde zugleich alles dasjenige thun sollen/ was zum besten/ zur  
Ehr und zum Nutzen eines und des andern dienlich seyn möchte/ in allem als gute Nach-  
barn leben/ mit solcher Gegen-Vertraulichkeit/ daß diese Freundschaft von Tag zu Tag  
erhalten/ befestiget und vergrößert werde.

II.

II. Aller Haß/ Feindseligkeit/ Krieg und Uneinigkeit/ zwischen ~~den Königen~~  
Christl. und Brittanischen Königen/ desgleichen zwischen ihren Unterthanen/ sollen  
auffhören/ aufgehoben und abgeschafft seyn; dergestalt daß ins künfftig mit Fleiß soll  
verhütet werden/ damit kein Theil dem andern etwas zur Schmach/ Schaden oder Nach-  
theil thue/ und daß sie sich enthalten einander anzufallen/ zu plündern/ zu stören und zu  
beunruhigen/ auff was Weiß es immer geschehen könne/ zu Land/ zur See / oder andern  
Wassern/ an allen Orten und Enden/ absonderlich in dem ganzen Bezirk der König-  
reiche/ Länder und Herrschafften/ so unter der Bortmässigkeit höchstgedachter Königl.  
Majestäten begriffen / ohne einige Ausnahm.

III. Alle Vergewaltigungen/ Schaden/ Beschimpff/ und Beleidigungen/ welche  
höchstgedachte Könige/ und dero Unterthanen von einem und dem andern Theil möch-  
ten empfangen oder erlitten haben/ in währendem diesem Krieg/ sollen gänzlich verges-  
sen seyn/ und Ihre Majestäten/ wie auch derselben Unterthanen/ aus was Ursach und  
Gelegenheit es immer seyn möchte/ sollen ins künfftige weder verrichten / noch befehlen  
oder leyden/ daß zu beyden Theilen einige Feindseligkeit/ Feindschafft/ Beunruhig-  
ung oder Nachtheil gegen einander vorgehe/ auff was Art und Manier es auch gesche-  
he/ durch andere/ oder durch sich selbst/ öffentlich oder heimlich/ mittelbar oder unmittel-  
bar/ mit wirklicher Thätigkeit oder unter dem Schein Rechtsens.

IV. Und gleich wie des Aller. Christl. Königs Meynung jederzeit gewesen/ den Frie-  
den fest und beständig zu machen/ also verpflichtet sich Se. Majestät/ und verspricht vor  
sich/ und vor ihre Nachfolgere/ die Könige in Frankreich/ auff keinerley Weise den Kö-  
nig von Groß. Brittanien in dem Besiz der Königreiche/ Länder/ Staaten/ Güter und  
Herrschafften/ welche Se. Brittanische Majestät jeso besizet/ zu beunruhigen noch zu  
molestiren/ und gibt zu dem Ende sein Königl. Wort von sich/ keinem einigen von des  
Königs in Groß. Brittanien Feinden weder öffentlich vor sich/ noch heimlich durch  
andere beyzustehen/ auch auff keinerley Weise Unterschleiff zu geben heimlichen auff-  
rührischen Zusammenkünfften und Anschlägen/ oder sonstigen Rebelleren/ welche in En-  
gelland entstehen möchten/ und folglich ohne einige Ausnahm und Vorbehalt weder mit  
Waffen/ Munition/ Proviand/ Schiffen/ Geld/ noch andern Sachen/ weder zu Wasser  
noch zu Land/ keinem/ er sey auch/ wer er wolle/ zu helfen/ der höchstgedachten König von  
Groß. Brittanien in dem ruhigen Besiz besagter seiner Königreiche/ Provinzen/ Staa-  
ten/ Ländern und Herrschafften zu stören gedächte/ unter waserley Schein es auch seyn  
möchte; Gleich wie auch der König von Groß. Brittanien verspricht/ und seines Orts  
ebenmässig unverbrüchlich vor sich und seine Nachfolger / Könige in Groß. Brittan-  
nen sich verpflichtet/ in Ansehung des Aller. Christl. Königs/ dessen Königreiche / Pro-  
vinzen/ Staaten und Länder seiner Bortmässigkeit/ ohn einige Ausnahm und Vorbehalt.

V. Die Schiff. Fahrt und Handlungen sollen frey seyn zwischen den Unterthanen  
höchstgedachter Majestäten/ so/ wie sie allezeit gewesen in Friedens. Zeiten/ und bevor die-  
ser letztere Krieg angekündigt worden/ dergestalt/ daß gedachte Unterthanen/ einer wie  
der andere/ mögen reisen und kommen mit ihren Waaren in die Königreiche/ Provin-  
zen/ Rauff. und Handels. Städte/ See. Häfen und Schiffreiche Flüsse höchstgedachter  
Könige/ daselbsten wohnen und handeln/ daß also man sie weder beunruhigen/ noch ir-

genowo hindern möge/ auch daselbsten geniessen und benutzen alle Freyheit/ Befreyun-  
gen und Privilegien/ welche alldar durch besondere Tractaten auffgerichtet/ oder nach  
eines jeglichen Orts altem Gebrauch und Herkommen zugestanden worden.

VI. Der ordentliche Lauff Rechts soll eröffnet werden/ auch zu beyden Theilen in  
allen Königreichen/ Land- und Herrschafften/ beyder höchstgemeldten Königen frey und  
offen seyn/ und mögen Dero selben Unterthanen von einem wie vom andern Theil/ da-  
selbsten ihre Rechts-Processen und Anforderungen/ nach einer jeglichen Landschafft ge-  
wöhnlichen Gesetzen und Satzungen verfolgen/ auch einer gegen den andern indiffe-  
rent alle Satisfaction, die mit Recht und Zug ihme zukommen/ erhalten.

VII. Es stellet der Aller-Christl. König Ihre Britanischen Majestät/ alle Provin-  
zen/ Inseln/ Bestungen und Colonien/ welche vor Ankündigung dieses Kriegs die  
Engelländer im Besiz gehabt/ sie mögen liegen wo sie wollen/ wiederum zu; im Gegen-  
theil auch der König von Groß-Britannien alle Provinzen/ Inseln/ Bestungen und  
Colonien/ welche die Franzosen vor Ankündigung dieses Kriegs besessen / an höchstge-  
dachten Aller-Christlichsten König. Und geschiehet diese Auswechslung von beyden  
Theilen/ wo nicht ehender/ doch von dato innerhalb 6. Monaten längstens. Zu dem  
Ende/ nach ausgefolgter Ratification dieses Tractats, höchstgedachte Könige alle Acta  
cessionalia, Ordres, und nöthige Befehle in gültigster Form einander übergeben/ oder  
durch beyderseits hierzu ernannte Commissarios geben und lieffern lassen/ auff daß er-  
meldte Restitution gänzlich vollzogen werde.

VIII. Zu Untersuchung und Entscheidung beyderseitiger Rechten und Ansprüchen/ auff  
ein und den andern Platz in der Baye von Hudsan/ ist man eins worden/ daß von bey-  
den Theilen Commissarii hierzu sollen ernennet werden/ weilien die Franzosen bey vori-  
gem Frieden dieser Baye sich bemächtiget/ unter jetzigem Krieg aber von denen Eng-  
gelländern wieder erobert worden/ und zu Folg des vorigen Artickels in Ihre Aller-  
Christl. Majestät Gewalt wieder gelieffert werden sollen: Ingleichen auch daß die  
Capitulation sub dato den 5. Septembr. 1696. bey damaliger letzten Eroberung/ auff  
der Bestung Bourbon, zwischen dem Commendanten und den Engelländern auffge-  
richtet/ nach ihrem Inhalt nachdrücklich vollzogen/ auch die darinnen gemeldte Effe-  
cten unverzüglich wieder erstattet/ nicht weniger besagter Commendant und andere/ so  
in selbiger Bestung gefangen worden/ wo es würcklichen nicht beschehen/ doch unverweilt  
auff freyen Fuß gestellet werden sollen; auch noch übrige Differenzien/ die Vollziehung  
gedachter Capitulation, und Taxation der in natura nicht mehr befindlichen Effecten/  
betreffend/ durch ernannte Commissarios ebenmäßigen abzu thun; mit angeheugter  
Vollmacht/ die Limites beyderseitiger Länder zu reguliren/ und dieses alles in Krafft des  
vorhergehenden Artickels/ und von Sr. Aller-Christl. und Britanischen Maj. Maj.  
einhelligen Austauschungen/ so daselbsten geschehen möchte. Zu solchem Ende sollen  
gedachte von beyden Theilen ernennete Commissarii, gleich nach dieses Tractats Ra-  
tification, zu - - - - zusammen kommen/ und zwar innerhalb - - - - vom Tag  
dieser Ratification gerechnet/ darnebst gehalten seyn/ von dem ersten Tag ihrer Zusam-  
mentunft an/ innerhalb - - - - allen vorerwehnten Beschwernissen gänzlich abzu-  
helffen: Wornach die vereinigte Puncten und Artickel/ durch den Aller-Christlichst. und  
Britanni

Britannischen König gebilliget/ und eben die Krafft und Nachdruck haben/auch auff gleiche Weise vollzogen werden sollen/als wären sie von Wort zu Wort in gegenwärtigen Tractat mitgesetzt/ und darinn enthalten.

IX. Alle Repressalien, Marque und Contremarque, welche bis dato aufgeliessert worden/ aus welcherley Ration oder Ursache es immer seye/die sollen allesamt vor null und nichtig/ und ohne Nachdruck erkläret und gehalten werden: Hinkünftig auch keiner von diesen zweyen höchstgedachten Königen dergleichen wider des andern Unterthanen mehr ausgeben/ wenn nicht zuvor bey dem einen Theil es eine ganz klare und ungerechte Sache ist/ so alsdann nicht vor bekant anzunehmen/ es seye dann wenigstens desjenigen/ der die Repressalien-Schreiben begehret/ zuvor dem Minister oder Abgesandten/ der da zu Land von wegen des Königs residiret/ und wider dessen Unterthanen man dergleichen Repressalien-Brieff ersuchet/ vorgetragen/ und selbigem Klag- und Bittschriff zugestellt worden/ damit innerhalb 4. Monats. Frist er sich des Gegentheils erkundigen/ oder doch schaffen könne/ damit der Beklagte unverzüglich den Kläger Klag- und Schadloß stellen möge: oder da kein Minister oder Abgesandter des Königs/ wider dessen Unterthane gedachte Schreiben ersuchet würden/ zur Stelle wäre/ soll man sie dennoch nicht ehender/ als nach Verfließung 4. Monathen/ außhändigen/ zu rechnen von dem Tage an/ da die Bitt- und Klag- Schriff dessen/ der ermeldte Schreiben begehret/ dem König oder seinem geheimen Rath/ wider dessen Unterthane man sie außwürcket/ eingelieffert worden.

X. Zu Abschneidung aller weitläufftigen Processen/ auch aller Ursachen einiger Klage vorzukommen/ vornemlich/ welche sich der Waaren wegen anspinnen könnten/wann nach geschlossenem und unterzeichnetem diesem Frieden etwan Schiffe oder andere dergleichen Effecten auff denen weit entlegenen Küsten oder Landen/ von einem oder dem andern Theil gefangen oder weggenommen würden/ ehe und bevor ermeldter Friede allda hat können publiciret und bekant gemacht werden: hat man sich dahin verglichen/ daß alle Schiffe/ Waaren und andere dergleichen Effecten / welche seithero Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats von einem oder dem andern Theil gefangen oder weggenommen werden möchte/ selbige sollen denjenigen ohne einig Entgeld verbleiben/ die sich derselben im Brittanischen oder Nordischen Meer werden bemächtigt haben/ und solches soll 12. Tage lang gleich nach Unterzeichnung und Publicirung ermeldten Tractats: innerhalb 6. Wochen aber soll es mit deme/ so man in erstgemeldten Engelländischen und Nordischen Meer bis an den Capo S. Vincentii wird wegnehmen/ also gehalten werden; solglichen auch von besagtem Capo S. Vincentii bis zu der Linien so wol im Ocean- als Mittel-Meer/ oder anderst wohin innerhalb 10. Wochen; und endlichen innerhalb 6. Monathen über die Linien hinaus/ und in allen Gegenden der Welt/ woben ganz kein Ausnahm noch einiger anderer oder genauerer Unterscheid der Zeit und des Orts zu machen ist.

XI. Sollte aber auß Unachtsamkeit/ oder einigem andern Zufall/ es etwan geschehen/ daß einiger Unterthan besagter Herren und Könige/ zu Wasser oder Land/ es sey an welchem Theil der Welt es wolle/ etwas thäte oder unterstenge/ so gegenwärtigem Tractat widerstritte/ oder dessen gänzliche Vollziehung/ und einigen Articul darinnen abson-

berlich verhindern möchte/ sol darum der unter beyden Königen und Potentaten wieder auffgerichtete Friede und die gute Correspondenz nicht zerstöret/ oder deshalb vor unterbrochen geachtet werden/ vielmehr aber derselbe allezeit in seinen völligen Kräfften und Würden verbleiben; nur der Unterthan allein/ der ihn wird zerstöret haben/ sol vor seine absonderliche That Rechenschafft geben/ und nach denen verordneten Regeln des allgemeinen Völkcher Rechts / denen Gesetzen gemäß abgestraffet werden.

XII. Solte es auch geschehen/ welches doch Gott verhüte/ daß die Mißverständnisse und Feindseligkeiten/ so durch diesen Frieden getilget worden/ zwischen dem Aller. Christl. König/ und dem König von Groß. Britannien sich erneuerten/ und sie wieder in einen öffentlichen Krieg geriethen/ sollen keine Schiffe/ Waaren/ oder andere bewegliche Güter/ so den Unterthanen eines der beyden Königen zugehören/ und in den See. Häfen/ oder dem Gebiet des andern sich bestricket befinden werden/ daselbsten confisciret / noch auff einige Weiß beschädigt werden/ sondern man soll den Unterthanen besagter Herren und Könige sechs ganzer Monat / von dem Tage der Ruptur anzurechnen/ geben/ daß sie immittelst ohne einige Unruhe und Behinderung selbige ihre oberwehnte also beschaffene Güter samt allen andern Effecten wegschaffen/ und wohin sie belieben werden/ transportiren mögen.

XIII. Was das Fürstenthum Oranien / und andere Länder und Herrschafften anlangt/ welche dem König von Groß. Britannien zugehören/ sol der absonderliche Artikel des Nimwegischen Tractats/ so den 10. Tag des August. Monats Anno 1681. zwischen Sr. Aller. Christl. Maj. und denen Herren General Staaten der vereinigten Provinzen geschlossen worden/ allerdings nach seiner Form und Inhalt vollzogen werden/ und folgendes alle Invaliones und Veränderungen/ welche man befinden wird/ daß sie seithers daselbst vorgegangen/ zum Nachtheil besagten Tractats/ sie mögen solcher Art und Gattung seyn als sie immer wollen/ ohne einige Ausnahm / repariret und ersetzt: Und allenach der Hand ergangene Decreta, Befehle und andere Acten, die demselben auff einigerley Weise entgegen seyn möchten / null und ungültig bleiben/ und künfftig hin disfalls nichts dergleichen vorgehen dürfen; also daß man dem König von Groß. Britannien alle Güter / in eben dem Stand und auf eben die Weise / wie er sie besessen und genossen / ehe er aus derselben Besitz gestossen den Krieg über / welcher durch den Nimwegischen Frieden geendiget wurde / oder so/ wie er sie besitzen und ihr genießen sollte / laut und vermöge besagten Tractats. Und damit man allen Schwierigkeiten/ Bewirungen / Anforderungen / und Strittigkeiten / welche aus Gelegenheit solcher Güter erwachsen könnten/ desto mehr vorkommen/ und sie gänzlich endigen möge/ sollen hochbesagte Könige von beyden Seiten Commissarios ernennen/ und ihnen Macht ertheilen/ daß sie disfalls allen Zwist schlichten oder völlig vergleichen/ in gleichen auch nach denen ihnen eingehändigten Declarationen und Anzeigungen / die Restitution, in welche Seine Majestät einhelligen wird/ reguliren und liquidiren/ zusamt den Interessen, die Ihrer Britannischen Majestät rechtmässiger Weise gebühren / von den Einkommen/ Nutzen/ Rechten und Vortheilen / so wol des Fürstenthums Oranien/ als der andern Güter / Länder und Herrschafften / so Ihrer Britannischen Majestät zugehören / in den Landtschafften/ darüber Seine Aller. Christlichste Majestät zu gebieten hat / bis an dasjenige /  
davon



davon man klar machen wird / daß auff Befehl und Auctorität Seiner Aller-Christlich-  
lichsten Majestät / Seine Britannische Majestät verhindert worden / von der Zeit an /  
daß der Nimwegische Tractat, geschlossen / bis zur Ankündigung des jenigen Kriegs dessel-  
ben zu genießen.

XIV. Der Friedens- Tractat. so zwischen dem Aller-Christlichsten Könige / und dem  
verstorbenen Chur-Fürsten von Brandenburg den 29. Jun. 1679. zu St. Germain em-  
Laye ist gemacht worden / sol wieder auffgerichtet seyn zwischen Seiner Aller-Christlich-  
sten Majestät / und Seiner jetzigen Chur-Fürstl. Durchleuchtigkeit von Brandenburg  
in allen Puncten und Articeln.

XV. Gleich wie der gemeinen Ruhe daran gelegen ist / daß der zwischen Seiner Al-  
ler-Christlichsten Majestät / und Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sa-  
vonen den 9. Augusti 1696. geschlossene Friede genau in Achte genommen werde / hat  
man sich verglichen / denselben durch diesen gegenwärtigen Tractat zu bestättigen.

XVI. In gegenwärtigem Friedens- Tractat sollen diejenigen mit eingeschlossen seyn  
welche vor Aufwechslung der Ratificationen / so ihnen werden mitgetheilet werden /  
oder sechs Monat lang hernach / deßhalb von einem oder andern Theil wer-  
den benennet werden / und darüber man beyderseits sich vereinigen wird. Und wie in-  
mittelft der Durchleuchtigste und Mächtigste Fürst Ludwig der XIV. Aller-Christlichster  
König / und der Durchleuchtigste und Mächtigste Fürst Wilhelm der III. König von  
Groß-Britannien / danckbarlich erkennen den aufrichtigen Ernst und beharrlichen  
Euffer des Durchleuchtigsten und Mächtigsten Fürsten Carls des XII. der mit G.Dt.  
tes Hülffe und Beystand das heilsame Werk des gegenwärtigen Friedens- Tractats so  
weit befördert / und endlich durch seine Vermittelung zu dem erwünschtesten Success, den  
man beyderseits dahero erwarten konte / gebracht hat / haben vor Hochgemeldte Ma-  
jestäten / gleiche Affectio ihm zu beweisen / einmüthiglich beschlossen / und beliebt / daß  
Seine Heilige und Königliche Majestät in Schweden / in bester Form / als es seyn  
kan / vor alle Königreiche / Herrschafften und Provinzen / und vor alle Rechten / die  
ihm zugehören mögen / in diesem gegenwärtigen Friedens- Tractat mit eingeschlossen  
seyn solle.

XVII. Schließlichen sollen die solennen Ratificationes gegenwärtigen Tractats in  
guter und gehöriger Form aufgefertiget / eingebracht / und beyderseits aufgewechselt  
werden / innerhalb drey Wochen / oder / wo es möglich / noch eher / von dem Tage an  
zu rechnen / da der besagte Tractat auff dem Schlos Nyfwick in der Provinz Holland  
wird unterzeichnet seyn. Zu Uhrkund aller und jeder oberklärter Puncten / und damit  
wir ihnen so viel mehr Krafft und Stärke / ja eine völlige und vollständige Auctorität  
und Gütigkeit beylegen / haben Wir Auffer-ordentliche Abgesandte und Bevollmäch-  
tigte / zu samt dem auffer-ordentlichen Abgesandten und Mediatore den gegenwärtigen  
Tractat unterzeichnet / und Unsere gewöhnliche Petschafften und Insiegel daran ge-  
hänget. Geschehen zu Nyfwick in Holland den 20. Septembr. 1697.

N. LILLIEROOT. (L.S.)  
PEMBROKE. (L.S.)  
VILLIERS. (L.S.)  
WILLIAMSON. (L.S.)

DE HARLAI BONNEVIL. (L.S.)  
VERIUS DE CRECY. (L.S.)  
N. CALLIERE. (L.S.)

### Zwönerlicher Artikel.

**U**ber die Bedingungen / darüber man in dem heute den 20. Septembr. 1697. geschlossenen Friedens Tractat sich vereiniget / hat man sich annoch verglichen in einem sonderlichen Artikel / der nichts destoweniger die Krafft und den Nachdruck haben soll / als wäre er in besagtem Tractat von Wort zu Wort einverleibet : daß der Aller. Christlichste König verheissen und einwilligen sol / wie er denn durch diesen gegenwärtigen Artikel verheissen und einwilliget / daß Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich frey stehen sol / bis auff den ersten Tag des nechstkünfftigen Novembris, die jenigen Friedens. Conditiones, welche jüngsthin von Seiner Aller. Christlichsten Majestät sind vorgeschlagen worden / anzunehmen / nach der Erklärung / welche Sie den ersten Tag des jetzigen Monats Septembris gethan hat / im Fall zwischen Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich; und Seiner Aller. Christlichsten Majestät kein anderer Vergleich möchte getroffen werden : Und wann Seine Kayserliche Majestät sich weigern solche Conditiones in vorbestimmter Zeit anzunehmen / und kein anderer Vergleich getroffen wird zwischen Hochbesagter Kayserlichen Majestät und dem Reich / und Seiner Aller. Christlichsten Majestät / sol gemeldter Tractat nichts destoweniger seine völlige und gänzlichliche Richtigkeit haben / und nach aller seiner Form und Inhalt vollzogen werden; Und sol der König von Groß. Britannien weder directè noch indirectè dawider handeln dürfen / es mag auch zur Ursach und Veranlassung angeführet werden / was dawolle. Urkund dessen haben wir Unterzeichnete Auser. ordentliche Abgesandte und Bevollmächtigte Ihrer Brittanischen Majestät / und Ihrer Aller. Christlichsten Majestät / in Krafft unserer Vollmachten / diesen gegenwärtigen absonderlichen Artikel unterzeichnet / und mit unserm eigenen Siegel bekräftiget. Geschehen auff dem Schloß Nyfwick / in der Provinz Holland / den 20. Tag des Monats Septembris im Jahr 1697.

N. LILLIEROOT. (L.S.)

PEMBROKE. (L.S.)

VILLIERS. (L.S.)

WILLIAMSON. (L.S.)

DE HARLAI BONNEVIL. (L.S.)

VERIUS DE CRECY. (L.S.)

N. CALLIERE. (L.S.)

### Ratification des Königs von Engelland.

**N**achdem wir obbesagten Tractat gesehen und erwogen haben / haben wir ihn gut geheissen und ratificiret in allen und jeden Artikeln / und darinnen enthaltenen Clauseln / wie wir durch Gegenwärtiges ihn gut heissen / ratificiren / und vor Uns / unsere Erben und Nachfolger gültig erklären / versprechen und verbinden uns bey unserer Königlichlichen Parole, daß Wir alles / was darinnen enthalten ist / getreulich und auffrichtig wollen erfüllen und beobachten. Und daß Wir gegenwärtiger Ratification so viel mehr Glauben und Nachdruck geben / haben Wir unser groß Englisches Siegel daran hängen lassen. Gegeben in unserm Königlichlichen Schloß zu Loos in der Provinz Geldern / den 25. Tag des Monats Septembr. im Jahr 1697. und im neunten unserer Regierung.

WILHELMUS König.

G. Blathwayt.

Voll

Vollmacht /  
Ertheilet an die Herren Abgesandte und Bevollmächtigte  
Des Königs von Groß-Britannien.

W<sup>ilhelmus</sup> der Dritte / von Gottes Gnaden König in Groß-Britannien / Irlands  
reich und Irland / Beschützer des Glaubens / etc. Entbieten Unserm Gruss allen  
denen / welche diesen gegenwärtigen Brieff lesen werden / oder welchen einiger massen  
solcher zu kommen wird. Nachdem die Geschäften von Europa / und die Beschaffen-  
heit deren / die dabey interessiret seynd / anhero in einem solchen Zustand sich befinden /  
daß wir gute Ursach zu hoffen haben / es werde mit Hülff der Göttlichen Providenz und  
guten Dienst Unsers liebreichsten Bruders / des Durchläuchtigsten und Mächtigsten  
Königs in Schweden / der Mediatoris Stelle vertritt / der Krieg / der von so langer Zeit  
hero den größten Theil der Christenheit plaget / durch einen guten Vergleich können ge-  
endiget werden / so er greiffen Wir / die Wir den Frieden jederzeit verlanget / und noch  
fort und fort verlangen werden / indem Wir um nichts mehr bekümmert seynd / als daß  
Wir unter den Christlichen Potentaten einen billichen / aufrichtigen und beständigen /  
steiff und stet gehaltenen Frieden / so bald es immer möglich seyn kan / getroffen und ge-  
schlossen sehen möchten / die Gelegenheit / so sich darbeut / die allgemeine Ruhe wieder-  
um aufzurichten / mit allen Freuden. Und gleichwie unser und unsrer Alliirten / so  
dann auch des Aller-Christl. Königs Ministri sich verglichen / einen allgemeinen Frie-  
dens Tractat zwischen Uns und unsern Alliirten eines / und dann besagtem König an-  
dern Theils zu erhandlen / und ein so heiliges und zur Beruhigung der ganzen Christen-  
heit so hochnötiges Werk auszuführen / die unumgängliche Nothdurfft erfordert / daß  
man darzu solche Leute erwehle / welche eine vollkommene Klugheit besitzen / und deren  
Fähigkeit man allbereit in denen wichtigsten Handlungen erkant und geprüfet habe ;  
So fügen Wir zu wissen / daß da wir ein völliges Vertrauen setzen auff die wahre Ge-  
schicklichkeit und Vorsichtigkeit unserer viel geliebten und sehr getreuen Bettern / Thomæ  
Graffens von Pembroke ; und Montgomeri, Baron Herberts von Cardiffe &c. Verwah-  
rers unsers geheimen Siegels von Engelland und unsers geheimen Raths ; Eduardi  
Vicomte von Villers, anhero unsers außerordentlichen Abgesandten an Ihr Hochmö-  
genden die Herrn General Staaten der vereinigten Provinzen / und unsers Bevoll-  
mächtigten in der Versammlung derer von den Durchläuchtigsten Fürsten unsern Alli-  
irten deputirten Ministern / welche im Haag soll gehalten werden ; Unsers vielgeliebten  
und sehr getreuen Raths / Roberti, Herrn von Lexinton, Barons von Averam, unsers  
Cammern Herrn und außerordentlichen Abgesandten bey dem Durchläuchtigsten und  
unüberwindlichen Fürsten dem Römischen Kayser ; Und unsers getreuen und vielge-  
liebten Joseph Williamsons / Ritters unsers Orden / unsers geheimen Raths / und  
Staats Archivarii in der Parlaments Versammlung unsers Königreichs Engelland /  
und also vollkommene Wissenschaft und Nachricht haben / wie tüchtig und erfahren diese  
Männer seyen / in sohanen Negotiationen / aus denen unterschiedenen Ehren-Äm-  
tern und Bedienungen / so sie eine so geraume Zeit hero verwaltet / und mit grossem  
Ruhm / so wol inner als ausser diesem Königreich getragen ; Als haben wir erstgemel-  
te / Thomam Graff von Pembroke und Montgomeri, Eduardum Vicomten von Vil-  
lers,

ers, Robertum Baron von Averam, und Josephum Williamson, ernennet/ gemacht/  
gesetzt und geordnet; Ernennen/ machen/ setzen und ordnen sie auch nochmalen durch  
dieses Gegenwärtige zu unsern warhafften/ gewissen/ unzweiffelhaftten; aufferordent-  
lichen Abgesandten/ Commissarien/ Deputirten/ Procuratoren und Bevollmächtigten/  
und ertheilen ihnen oder zweyen aus ihnen/ im Fall daß die beyde andere ihr Amt wegen  
zustossender Kranckheit oder Abwesenheit nicht verwalten könten/ alle Macht/ Gewalt/  
und Authorität/ mit allgemeinem und besonderm Befelch/ da dann weder dieser jenem/  
noch jener diesem nachtheilig fallen soll/ daß sie zu <sup>unserm</sup> oder in einem andern solchen Ort/  
weshalben man sich wird verglichen haben/ daselbsten den Friedens Tractat und Hand-  
lungen machen und begehen/ und besagten Friedens Tractat stellen und abhandeln mit  
denen Commissarien und Bevollmächtigten der Allirten eines/ und mit des Aller Christl.  
Königs seinen/ andern Theils/ ingleichen auch mit denenjenigen/ welche zu denen Con-  
ferensien gemeldten Friedens Tractats von andern Königen/ Fürsten/ Republicken  
oder freyen Städten werden gesandt werden/ und mit gnugsamer Gewalt und Au-  
thorität hierzu versehen seyn/ daß sie mögen in der Güte handeln/ und alle die Streitig-  
keiten und Dispute/ welche gegenwärtigem Krieg Anlaß gegeben/ gänzlich abthun/ daß  
sie mit ihnen handeln/ und einen beständigen dauerhaften Frieden schliessen/ und daß  
sie vor uns und in unserm Namen alle die Conditiones und Artickel/ darüber sie sich ver-  
gleichen werden/ unterzeichnen/ daß sie allerhand Acten und Instrumenten in solcher Zahl/  
und von solcher Art/ als es die Noth erfordert wird/ stellen und ausfertigen/ und solche  
beyderseits einander geben/ und von einander annehmen. Wir gestatten über dieses  
Unsern gemeldten Abgesandten Macht und Gewalt/ daß sie Passporten und derglei-  
chen Briefe ertheilen/ so die Sicherheit der Personen/ Gesellschaft/ Bedienten/ Klei-  
der und Bagage aller derjenigen betreffend/ welche zur Aufrichtung und Vollführung  
gemeldten Tractats werden gebraucht werden/ oder auff einige Weiß/ als es immer seyn  
mag/ dazu dienen und helfen können. Ingleichen auch/ daß/ wenn es nöthig ist/ sie die-  
selbe von Zeit zu Zeit erneuen können/ unterschreiben/ einwilligen/ vorweisen und darle-  
gen/ und insgemein von allen obgesagten Dingen tractiren und handeln: versprechen/  
angeloben/ sich vereinigen/ und bey oben ausgedruckten Dingen/ alles was nöthig seyn  
wird/ auff solche Weise/ und zu solcher Zeit/ als sie es bequem achten werden/ und auff  
eben die Art und Weise/ mit eben der Krafft und dem Nachdruck/ als Wir selbst/enn  
wenn Wir in Person den berührten Conferenzen beywohneten/ thun könten: verspre-  
chen bey Unserer Königl. Parole/ daß Wir gut heißen und genehm halten werden/  
in der Art und Form/ wie man wird überein kommen seyn/ alle und jede eingegangene  
Puncten/ welche Unsere besagte Abgesandten und Bevollmächtigte/ oder auch nur zwey  
derselben/ im Fall/ daß die beyde andere/ welche es auch seyn mögen/ krank oder abwesend  
wären/ es mag daran Ursach seyn/ was da wolle/ werden eingegangen und geschlossen  
haben. Und damit wir alle demjenigen/ so durch gegenwärtigen Brieff stipuliret wor-  
den/ so vielmehr Krafft und Credit geben/ haben Wir ihn mit Unserer Königl.  
Hand unterzeichnet/ und Unser grosses Englisches Siegel daran hängen lassen. Ge-  
geben in Unserm Königl. Schloß Rinsington/ den 16. Februarii im Jahr 1697.  
und dem 9. Unserer Regierung.

Wilhelmus König.

Frie-

**Friedens-TRACTAT,**  
Welcher zwischen Sr. Aller-Christl. Majestät Abgesandten  
und Bevollmächtigten an einem/ und der Herrn General Staaten der  
vereinigten Niederlanden/ am andern Theil/ den 20. Septembr. 1697. zu Ryßwick  
in Holland geschlossen und getroffen worden.

**I**n Namen Gottes und der allerheiligsten Dreysaltigkeit/ sey kund und offenbar  
Allen und jeden vor jeso und ins künfftige/ daß binnen währendem Lauff des aller-  
blutigsten Kriegs/ womit Europa viele Jahr über bedrängt worden / es der göttlichen  
Vorsehung/ von denen Tragsalen der Christenheit ein einstiges End zu machen/ belie-  
bet/ mit Beybehaltung eines brünstigen Verlangens zum Frieden / in dem Herzen des  
Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwig des  
XIV. von Gottes Gnaden Aller-Christl. Königs von Frankreich und Navarra: Sei-  
ne Aller-Christl. Majestät/ indeme dieselbe anderwärts kein ander Absehen gehabt/ als  
solchen Frieden beständig und immerwährend/ vermittelst der Billigkeit dero Conditio-  
nen zu machen/ und die Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden/ wie  
diese mit allem Ernst herbey zu treten/ und so viel an ihnen zu Widerbringung des all-  
gemeinen Ruhestandes und Erneuerung der alten Freundschaft und Affection Sr.  
Aller-Christl. Maj. verlanger/ als haben sie sämptlich zu dem Ende die Mediation des  
Durchleuchtigsten/ und Großmächtigsten Fürstens und Herrns/ Herrn Caroli des XI.  
glorwürdigsten Andenckens/ von Gottes Gnaden/ Königs der Schweden/ Gothen und  
Wenden/ erkennet: Nachdemahlen aber ein frühzeitiges Absterben die Hoffnung / wel-  
che ganz Europa rechtmässig von dem glücklichen Effect dero Rathgebungen geschöpft  
set/ benommen/ seynd Seine Aller-Christlichste Maj. und gedachte Herrn General Staa-  
ten nichts desto minder/ um der Vergießung so vielen Christen Bluts/ je ehender je besser  
zu steuern/ bey dem Entschluß verblieben/ und demnach nichts rühmlich, und vorträgli-  
chers zu seyn ermessent/ als wann dieselbe in eben der Qualität den Allerdurchleuchtigsten  
und Großmächtigsten Prinzen Carl den XII. König der Schweden/ dero Herrn  
Sohn und Reichs-Nachfolger/ beybehalten würde/ welcher an seinem Ort eben den Fleiß  
und Mühe zu Wieder-Erlangung des Friedens zwischen Sr. Aller-Christl. Majestät  
und vorgedachten Herrn General Staaten bey denen zu diesem End auff dem Schloß  
Ryßwick in der Provinz Holland angestellten Conferenzen/ von denen Extraordinar-  
Abgesandten und Bevollmächtigten einen und des andern Theils angewandt: Na-  
mentlich auff Seiten Sr. Aller-Christlichsten Majestät Herr Nicolaus Augustus de  
Harlay, Ritter/ Herr zu Bonnevil, Graff von Celi, Königlich Majestät ordentlicher  
Staats-Rath; Herr Ludwig Verjus, Ritter/ Graff von Crech / Königl. ordentlicher  
Staats-Rath; Marquis von Treon, Baron von Couvay, Herr zu Boulay, der zweyen  
Kirchen/ von Fortislo, Menillet und mehr anderer/ und Herr Franciscus de Caillie-  
res: Ritter/ Herr von Caillieres, Rochechellay und Tignis / Und auff Seiten der  
Herrn General Staaten Herr Antonius Heinsius, Rath Pensionarius der Staaten  
von Holland und West-Friesland/ Groß-Siegel-Bewahrer/ und Ober-Verwalter der  
Lehen-Güter gedachter Provinz: Herr Eberhard de Weede, Herr von Weede,

Dykvelt, Radeles und anderer Orten / Dechant und Escolatre des Kayserlichen Capituls zu S. Maria zu Utrecht / Dyk-Grave des Rheinstroms / in der Provinz Utrecht / Præsident der Staaten erwehnter Provinz : und Herr Wilhelm von Haren, Trietman du Bilt, von Seiten des Adels der Staaten von Friesland Abgeordneter / und Curator der Universität Franckeren, allerselts Deputirten in ihrer Versammlung von wegen der Staaten von Holland / Utrecht und Friesland / welche insgesamt nach Ausruffung des Göttlichen Beystandes / beschehener Communication ihrer Vollmachten / (deren Abschriften von Wort zu Wort zu Ende gegenwärtiger Friedenshandlung einverleibet werden sollen) und gebührend erfolgter Aufwechslung / durch willige Unternehm und Unterhandlung Herrn Baron von Lillienroth / Extraordinair-Abgesandten und Bevollmächtigten Sr. Königl. Majest. von Schweden / so das Ampt eines Mediatoris mit der höchsten Klugheit / aller capacität und nothwendigen Billigkeit verwaltet / endlichen zur Ehre Gottes und der Christenheit Bestem über die Conditiones, wie solche hernach folgen / einig worden.

I. Solle ins künftige zwischen Sr. Aller. Christlichsten Majestät und dero Nachfolgern Königen von Frankreich und Navarra / und deren Reiche einer Seits / und denen Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden andern Theils / ein guter / beständiger / getreuer und unverleslicher Friede gehalten werden / und folglich alle Feindseligkeiten / was Namen solche auch haben mögen / zwischen gedachter Königl. Maj. und denen Herrn General Staaten / so wol auff dem Meer / als andern Wassern / und zu Lande / in allen ihren Königreichen / Ländern / Provinzen und Herrschafften / vor alle ihre Unterthanen und Einwohner / von was Qualität und Condition sie seyn / ohne einige Ausnahm der Person und des Orts / hiemit auffhören / und ein Ende gewonnen haben.

II. Solle eine Aufhebung und ewige Vergessenheit alles dessen seyn / was zwischen einem und dem andern Theil binnen dem lest vorgewesten Krieg vorgeloffen / es sey entweder durch diejenige beschehen / welche / in deme sie Französische Unterthanen gebohren / und zu Diensten des Aller. Christlichsten Königs in Ansehung der Aempter und Güter / so sie in Frankreich besessen / verbunden / in Dienste der Herrn Staaten der vereinigten Niederlanden getreten / oder durch diejenigen / welche / indeme sie gebürtige Unterthanen erwehnter General Staaten / oder aber wegen der Bedienungen und Güter / die sie in denen vereinigten Niederland besassen / in Sr. Aller. Christlichsten Majestät Dienste getreten und verharret / beschehen und erfolget : und sollen gedachte Personen / von waserley Qualität und Condition sie seyn / niemand davon außgeschlossen / wiederum eintreten können / und in würcklichen Besiz und friedsamem Genuß aller ihrer Güter / Ehren / Würden / Freyheiten / Befreyungen / Gerechtfamen / Verordnungen zc. eingelassen werden / ohne sie deswegen zu Rede zu stellen / zu beunruhigen / und weder ins gemein noch in besonders / unter was vor pretext oder Vorwand es auch wäre / wegen raison dessen / was seit Anfang dieses Kriegs vorgelauffen / von ihnen Rechnung fodern : massen zu Folge gegenwärtigen Tractats, und nachdeme er so wol von Seiner Aller. Christlichsten Majestät als denen Herrn General Staaten wird ratificirt seyn / ihnen allen und einem jeden in besonders / ohne Ablass / Brieff und Verzeihung in eigener Person sich wiederum nacher Haus zu begeben / den Genuß seiner Güter und alles übrigen anzutreten / und darmit nach Belieben zu schalten und zu walten / vergünstiger und erlaubet seyn solle.

III.

III. Daferne auch einige Beute oder Raub auff ein oder der andern Seiten / in dem Baltischen oder Nordischen Meer von Terraneuf an bis an das Ende von la Manche, binnen vier Wochen / oder von besagter la Manche an bis an das Vor-See St. Vincenz, innerhalb 6. Wochen / und von dannen in der Mittelländischen See und bis an die Indien und allen andern Gegenden der Welt zwischen 8. Monathen / von dem Tag an zu rechnen / wann der Friede zu Paris und in dem Haag wird publiciret worden seyn / gemacht werden solte / solle gedachte Beute und von beyden Theilen zugesetzter Schaden nach erst präfigirten Termin in Rechnung gebracht / und alles abgenommene / mit Ersetzung des darauff entstandenen Schadens / restituiret werden.

IV. Solle auch zwischen mehr hochgedachter Sr. Königl. Majestät und denen Herrn General Staaten und ihren Unterthanen und Einwohnern von beyden Seiten gegen einander eine aufrichtige / beständige und immerwährende Freundschaft und gute Correspondenz, so wol zu Wasser als zu Land / allenthalben / beedes inn- als außershalb Europa, ohne Rächung des Schadens und der Beleidigungen / welche Sie so wol in vorigen Zeiten / als binnen währenden letzten Kriegs einander zugesetzt / auffgerichtet und gehalten werden.

V. Solle / vermög dieser Freundschaft und Correspondenz, so wol Seine Majestät / als die General Staaten getreulich die Wolfahrt und das Beste ein Theil dem andern mit aller Macht befördern / und mit thätlichem Rath und Beystand in allen Begebenheiten und zu jeder Frist an Handen gehen: und ins künfftige sich in keinen Tractat oder Negotiation, welcher dem einen oder dem andern Theil schädlich seyn möchte / einlassen / sondern solche zernichten / und einander / alsbalden sie dergleichen in Wissenschaft gezogen / davon zeitlich und aufrichtige Nachricht geben und mittheilen.

VI. Alle diejenige / so währenden und in Absicht dieses Kriegs ihrer Güter sind enteetzt / und dieselbe dem Filco heimgezogen und einverleibet worden / deren Erben und Erbnehmen / weß Stands oder Glaubens sie seyn mögen / sollen krafft dieses Friedens sich selbst ohne nöthig habenden vorhergehenden Ersuchs der Obrigkeit Macht haben / diese ihre Güter in Besitz zu nehmen / und derselben zu genießen / ungehindert aller Obrigkeitlichen Einziehung / Pfändungen / Versas / Verschonungen / gerichtlichen Zwischen Spruchs und End Urtheils / so Ungehorsams oder anders halben in Abwesen und ungehöret der Partey gefallen worden / so dann ohne Hinderniß aller Handlung / Verträge / oder Vergleich und aller darinn enthaltenen auff obberührte Güter zu Entsetzung und Aufschliessung der Eigenthums Herrn abgezweckten Verzugs / so daß alle und jede Eigenthums Herrn hierinnen berührter Güter und Gerechtsame / welche Vermög und Krafft dieses geschlossenen Friedens denselben beederseits wieder zugehändig und eingeräumt werden sollen / mit denselben ohne Ansicht amptlicher Einwilligung nach eigenem Belieben zu schalten und zu walten haben mögen / wie denn auch folglich diejenige Eigenthums Herrn / deren von dem Filco ab Verkaufung derselben Gütern fundirten Güld und Zinsen / wie auch derselbigen von dem Filco eingezogener Rent oder Gülden gleiche völlige Macht darüber nach allem ungehinderten Belieben / wie von andern ihren eigenthümlichen Gütern zu verfügen / und zu disponiren haben sollen.

VII. Und demnach die Marggraffschaft Bergen Opzoom mit allen denen Gerechtsamen und Zugehörungen / so dann insgesamt und durchgehend alle und jede dem

Herrn Grafen von Auvergne, General über Seiner Aller-Christlichsten Majestät leichteste Reuterey / zustehende unter besagter Herrn General Staaten der vereinigten Provinzen Ober-Herrschaft liegende Lande und deren zugehörigen Güter / so bey und unter diesem Krieg / deme diese Handlung das gewünschte Ende geben sol / von dem Fisco einbezogen / so ist ebenfalls verabredet und beschloffen worden / daß erwähnter Herr Graf von Auvergne wieder zu berührter Marggraffschaft und deren sämtlich: Zugehörigen / wie dann auch aller übrigen seiner Gerechtfamen Forderung / Freyheit / Gebräuche und Vorzüge / Besitz / und Genuß / deren sämtlichen derselbe vor angetündetem diesem Krieg genossen / wieder gelassen werden sol.

VIII. Alle Landschafft / Stadt / Plätz / Land-Güter / Bestunge / Inseln / und Herrschafften / so unter währendem diesem Kriege / und von Anfang dessen bis anhero mit dem Schwerdt gewonnen und eingenommen seyn werden / sollen gegen einander wieder abgetretten und übergeben werden / und zwar die Befestigung betreffend in dem Stand / wie selbige zur Zeit der Eroberung gewesen / so viel aber die Gebäu und Häuser belangt / in deme / wie sie anhero stehen und befunden werden / sondern daß etwas davon eingerissen / vrrschlimmert oder beschädigt wurde / auch ohne / daß einige Schadloßhaltung von und wegen des etwa schon ein und nieder gerissenen gefordert werden mag. Damentlich aber sol hierunter auff obangeregte Art und Bedingungen an die in Frankreich etablirte Ost Indianische Compagnie wieder abgetretten werden die Bestung und das Haus Oonrichery, so viel aber die Geschütz oder Artillerie betrifft / welche die Ost Indianische Compagnie der vereinigten Provinzen dahin gebracht hat / sol jetzt lest gedachte Compagnie dieselbe samt aller andern Munition und Proviant / samt Sclaven und allem andern beweglichen Gut / nach wie vor behalten / um damit / wie auch mit allem andern / so von der Herrschafft / als Einwohnern der selben Landen / eroberten Landschafften / Gerechtfamen / und Freyheiten / nach allem ihrem Belieben zu walten und zu ordnen.

IX. Sollen alle und jede Kriegs-Gefangene gegen einander ohne Unterscheid und ohne Vorbehalt oder Zahlung einiger Ranson außgewechselt werden.

X. Soll alle und jede Contributions-Forderung von beederseiten auff die Zeit und Tag / da die Behändig und Außwechslung der Genehmhaltung gegenwärtig dieses geschlossenen Friedens gegen einander beschehen wird / seine Endschafft haben / so und dergestalt / daß alsdann alles noch rückständige von dieser Forderung / ungehindert darüber beschehenen Vergleichs / nicht soll oder mag weiter gesucht werden / und daß aller solcher Rückstand / unter welchen Rechten und dessen Schein derselbe auch bestehen mögte / ganz und gar gegen einander sol abgethan und vernichtet seyn ; gleichmässig sollen auch auff bemeldte Zeit der Gegen-Behändig solcher Ratification über gegenwärtigen Frieden gegen einander auffhören / und auffgehoben seyn / alle so genannte Contributions-Forderungen / die Seiner Aller-Christlichsten und Catholischen oder Spanischen Könige Könige gehörige Lande betreffend.

XI. Diesen Frieden nun desto mehr zu gründen / und zu befestigen / ist ferner zwischen Seiner Aller-Christl. Majestät und den Herrn General Staaten vereinigt und beschloffen worden / daß nach Vollziehung dieser Friedens-Handlung ein durchgehend und besonderer Verzug gestellt werden und beschehen soll / auch hiemit gestellet werde / und beschiehet



schiehet / auff alle und jede Anforderung und Anheischung / so wol von verfloßener als gegenwärtiger Zeit / sie mögen Namen haben wie sie wollen / und welche eine Theil gegen das andere anstellen und erheben möchte / um damit aller und jeder Ursach / welche etwa hinfünftig neue und abermalige Unruh und Uneinigkeiten erregen möchte / vorzukommen und den Weg zu verlegen.

XII. Soll der Weg ordentlichen Rechts / zu ungehemmeten dessen Fortgang und Lauff beyderseits wieder offen stehen / und sollen beyderseits schliessender Theilen Unterthanen ihre Gerechtsame / Rechts Klagen und Forderungen nach dem Fuß jeden Landes Recht und Satzungen treiben / belangen / und darüber einer gegen den andern das ihm zukommende Recht und Befriedigung ohne Unterscheid der Person erlangen / und so etwa einige Repräsentationen beyderseits schliessende Theile entweder vor oder nach diesem letzten Krieg ergehen und geschehen lassen / sollen selbige hiermit nicht weniger widerrufen und aufgehoben seyn; jedoch mit dem Vorbehalt / daß alsdann dasjenige Theil / dem man zu Lieb solche zugestanden / sein Recht alsdann nicht destoweniger mittels ordentlichen Weg Rechts verfolgen möge.

XIII. So etwa ohne Vorbedacht ohngefehr oder sonst gegen die Beobachtung dieses geschlossenen Friedens etwas demselben zuwidergehendes / so von Sr. Aller. Christl. Majestät / als auch den Herren Staaten und deren Nachfolgern verübet werden sollte / so soll dennoch dieser geschlossene Friede in aller seiner Krafft bestehen bleiben / sonder daß man diese neugetroffene Freundschaft und gute Verständnuß wieder brechen soll; sondern es soll vielmehr solche Gegen Handlung sondersamst wieder vergütet und ersetzt / und so etwa dergleichen von Privat Personen und Unterthanen beschehen würde / sollen dieselbige Verbrechere einig und allein gezüchtigt und gestrafft werden.

XIV. Und damit die Freund. Handel und Gewerbschaft unter den Unterthanen Sr. Aller. Christl. Majestät und deren unter der Herren Staaten Bittmässigkeit stehenden hinfünftig desto sicherer und fester stehe / ist weiters hin beschlossen und vereinigt worden / daß / wosfern hiernächst diese Freundschaft und Friede einen Bruch (da doch Gott vor seye) je gewinnen sollte / daß alsdann nach diesem Bruch dennoch beyderseits Unterthanen eine Zeit von 9. Monaten hiermit gegeben seyn soll / binnen welcher sie sich mit ihrer Haab und Gütern da / wohin ihnen beliebig / begeben mögen / welches ihnen dann frey stehen und gelassen seyn soll / entweder solche ihre sämtliche Güter nicht allein zu verkauffen / sondern auch mit sich hinweg zu führen ohne jemandes Einrede oder Aufhalt / oder daß während solcher 9. Monats Frist gegen diese ihre Güter wenigerauch gegen derer Person einiger Kummer oder Arrest weder gesucht oder erkant werden soll.

XV. Soll der Friede zwischen Sr. Aller. Christlichsten Majestät und Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg / höchstseligen Gedächtnuß im Jahr 1679. an dem 29. Junii zu S. Germain en Laye getroffen / nunmehr auch zwischen höchsterwöhrter Königl. Majestät und jetzt regierender Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in allen seinen Puncten und Articulen als wieder erneuert stehen bleiben.

XVI. Gleich wie auch zu Erhaltuna dieses Friedens und Ruhestands hoch daran gelegen / daß der zwischen Sr. Aller. Christlichsten Majestät und Ihro Königl. Hohelt dem Herrn Herzogen von Savoyen am 9. August. nechst vorigen 1696. Jahrs geschlossene Friede beobachtet werde / so ist bey dieser Handlung dessen Bestätigung auch beliebt worden.

XVII. Und demnach Sr. Aller. Christl. Majestät samt den Herrn General. Staaten erwegen und erkennen / die mächtig, und nachdrückliche Bemüh, und Freundschaftliche Werbung / so der König von Schweden diesem Werke durch stäts gegebenen guten Bey. Rath und Vermahnung zu allgemeiner Wohlfahrt und Ruh angewendet / ist gleichfals auch vereinbaret und beschloffen worden / daß dieser König mit dessen Reich und Landen in diesen Frieden eingeschlossen seyn solle.

XIIX. In und unter diesen gegenwärtigen Frieden und dessen Abhandlung sollen gleichfals von Seiten Sr. Aller. Christl. Majestät alle diejenige / so vor Auswechselfung der Ratificationen und hernach innerhalb 6. Monaten Frist von derselben benahmet werden / mit begriffen und eingeschlossen seyn.

XIX. Wie dann auch hierunter von Seiten derer Herren General Staaten der König von Engelland / König von Spanien / und alle andere deren Bundesgenossen / so innerhalb Zeit von 6. Monaten nach aufgewechselfter dieser Friedens. Handlung sich zu Annehmung derselben angeben werden / wie auch die 13. löbliche Cantons der Endgenossenschaft und deren Bundes. Verwandte / besonders aber und in bester Form und Gestalt / als geschehen kan oder mag / die Republikuen der Evangeltschen Endgenossen / als Zürich / Bern / Glaris / Basel / Schaffhausen und Appenzell mit allen ihren Bundes. Angehörigen / namentlich die Republic Geneve und deren Zugehörungen / die Stadt und Graffschafft Neufchastell, die Städte Bremen und Embden / und zumal alle Könige / Fürsten und Stände / Städte und Privat. Personen / welche sie Herrn General Staaten auff das hierüber an sie beschehende Ersuchen zugleich und mit darunter begriffen haben wollen.

XX. Bewilligen Sr. Aller. Christl. Majestät und Herrn General. Staaten / daß der König in Schweden als Mittels. Mann samt anderen Potentaten und Fürsten / welche ingleichem solchen Frieden eingehen wollen / Seiner Majestät und den Herrn Staaten sich verbindlich machen / und die Versicherung geben mögen / allem dem / was in dieser Friedens. Handlung begriffen / die Erfüllung und Verfolg zu geben.

XXI. Soll diese Handlung von Sr. Aller. Christl. Majestät und denen Herrn General. Staaten für genehm gehalten / bestättiget und beschloffen / auch solche Genehmigung schriftlich gegen einander behändiget und ausgeliefert werden innerhalb 3. Wochen. Zeit / von dieser Unterzeichnung an zu rechnen / oder auch so bald es ehe und vorher geschehen kan.

XXII. Zu mehrer Versicherung und Festhaltung dieser Friedens. Handlungen und aller darinnen enthaltenen Puncten und Artickeln / soll dieselbe publicirt und in die Königl. Registratur zu Paris und aller andern Parlamenten des Königreichs wie auch der Finanzkammer zu Paris einverleibet / eingetragen und beygelegt werden / gleich auch dieser Friede publicirt und einregistriert werden soll / durch mehr erwählte Herrn General. Staaten in allen deren Gerichten und Plätzen / wo dergleichen Eröffnungen und Eintragungen zu geschehen pflegen.

XXIII. Zu allen dessen Bestättigung und Urkund haben beyderseits Abgesandte respective Sr. Aller. Christl. Majestät und derer Herrn General. Staaten in Krafft unserer Vollmacht und Gewalt im Namen derer selben diese Handlung mit unsrer Hand Unterschrift nebens vorgedrucktem unsren Pitttschaften unterzeichnet / so geschehen Ryßwick in Holland den 20. Septemb. 1697

(L.S.) N. LILLIEROOT.

(L.S.) N. A. DE HARLAY BONNEVIL.

(L.S.) A. HEYNSIUS.

(L.S.) VERJUS DE CRECY.

(L.S.) E. DE WEEDE.

(L.S.) DE CALLIERES.]

(L.S.) W. V. HAREN.

154.545

AB 154 545

ULB Halle  
002 102 811 3



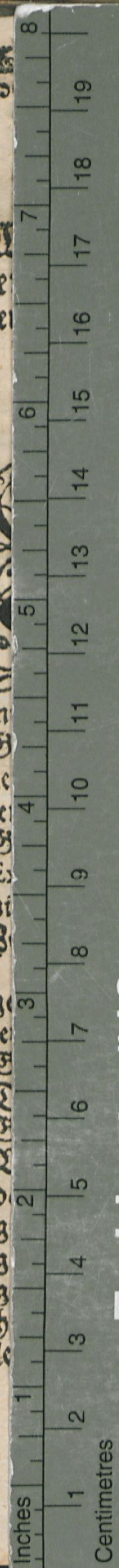
*Sh.*

*n*

*VD 77*

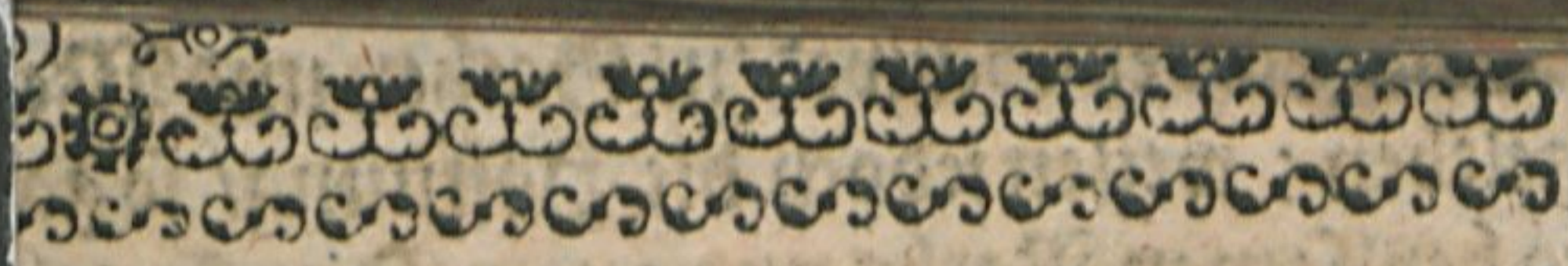






B.I.G.

Farbkarte #13



# Handlung /

697. im Pallast zu Ryßwick/  
Durchleuchtigsten/Großmächtig  
III. König von Groß-Brittannien/eines;  
Großmächtigsten Fürsten und Herrn/  
francreich und Navarra/ andern  
beschlossen worden.

## von Gottes Gnaden / König

nnien/ Francreich und Irland /  
is/ze. Allen denen/ die gegenwärtigen Auf  
en Gruss. Dieweil es der Göttlichen Vorsee  
des Durchleuchtigsten und Großmächtig  
en Carls des XI. weyland Königs von  
ohns und Nachfolgers Carls des XII. Ver  
chen Uns und dem Durchleuchtigsten und  
g dem XIV. Aller. Christl. König wieder her  
igen/deren man einig worden in den gehal  
u Ryßwick zwischen Unsern Extraordinar  
unserer Allirten eines Theils / und denen  
chrigten höchstgedachten Aller. Christl. Kö  
röste Theil der Christenheit schon von langer  
chen. ze. ze.

gemein/ und jedem absonderlich/dem hieran  
kan/ daß/ nachdeme zwischen dem Durch  
Herrn/ Herrn Ludwig XIV. von Gottes  
ch und Navarra/eines ; und dann dem auch  
en und Herrn / Herrn Wilhelm III. von  
nnien/andern Theils/durch ein unglückliches  
ndlich die Sache durch Göttliche Schickung  
auff Frieden zu dencken beliebet/ und höchst  
nische Majestät/ aus gleichmässigem Verlan  
stiehung so vielen Christen-Bluts vorzubei  
wiederumb her zu stellen/einmüthig sich das  
s vors erste der Vermittelung des Durch  
Herrn / Herrn Carls des XI. von Goto

A

tes Gnade

9

